

Beschluss des Landrats vom 14.05.2020

Nr. 419

9. Begnadigungsgesuch 2019/370; Protokoll: ble

Kommissionspräsidentin **Jacqueline Bader** (FDP) führt aus, es gehe um ein Begnadigungsgesuch der Person S. Aus Datenschutzgründen und Gründen des Persönlichkeitsschutzes hält sich die Kommissionspräsidentin kurz.

Mit Schreiben einer Bezugsperson des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin traf das Gesuch beim Landrat ein. Die Petitionskommission hat sich an zwei Sitzungen eingehend mit der Person und ihrem Umfeld befasst. Es wurden diverse Personen eingeladen und angehört, mitunter auch die Fallverantwortliche des Straf- und Massnahmenvollzugs Basel-Landschaft. So konnte sich die Kommission ein Bild machen, wog alle Fakten ab und kam zum Schluss, dass eine Begnadigung gerechtfertigt ist.

Es ist zu betonen, dass eine Begnadigung keine Kritik am Urteil darstellt. Eine Begnadigung kann jedoch eine Veränderung der Lebensumstände nach der Verurteilung berücksichtigen. Eine Begnadigung ist auch dann in Betracht zu ziehen, wenn die Umstände eines konkreten Falls den Vollzug einer Strafe als ungerechtfertigt hart erscheinen lassen sollten. Die Mitglieder der PET beantragen dem Landrat einstimmig mit 6:0 Stimmen, den Gesuchsteller / die Gesuchstellerin teilweise zu begnadigen und die Freiheitsstrafe von 12 Monaten abzüglich 132 Tagen in U-Haft in eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe gleicher Dauer umzuwandeln, unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren.

Landratspräsident **Peter Riebli** (SVP) orientiert, dass laut § 8 Absatz 1 des Landratsbeschlusses über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 14. September 1967 eine Begnadigung nur beantragt werden könne, wenn mindestens 4 Kommissionsmitglieder dafür stimmten. Dies ist mit dem 6:0-Antrag der PET erfüllt. Weiter regelt § 8 Absatz 2: «Werden verschiedene Anträge gestellt, so ist zunächst über den mildesten abzustimmen und nach dessen allfälliger Ablehnung fortzufahren, bis ein Antrag das erforderliche Mehr auf sich vereinigt. Ist das nicht der Fall, so gilt das Gesuch als abgelehnt.»

://: Mit 69:3 Stimmen bei 5 Enthaltungen beschliesst der Landrat eine Teilbegnadigung: Die Freiheitsstrafe von 12 Monaten abzüglich 132 Tagen Untersuchungshaft wird in eine bedingt vollziehbare Freiheitsstrafe von gleicher Dauer unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren umgewandelt.
